

# Die Verfassung.

## Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstraße Nr. 27, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 2 Sgr.

### Die Lösung des inneren Konfliktes.

Zwei Fragen sind es vornehmlich, welche gelöst werden müssen, ehe auf eine vollständige Beilegung des inneren Konfliktes zu hoffen ist, die Militärfrage und die Budgetfrage. Ueber beide hat sich der König in der Thronrede, mit der er am 5. d. M. den Landtag der preussischen Monarchie eröffnet hat, ausgesprochen, und für beide hat er den Weg zur Lösung ganz scharf und genau bezeichnet; möge, so muß jeder Vaterlandsfreund wünschen, auf dem angezeigten Wege das Ziel erreicht werden. Aber der Weg ist nicht so einfach und so glatt, wie es wohl manchem erscheinen möchte, und wir wollen hier mit kurzen Worten unsere Ansicht über die Lösung beider Fragen mittheilen.

Am zuerst von der Militärfrage zu sprechen, diesem Anfangspunkt unseres Konfliktes, so spricht die Thronrede die Erwartung aus, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einseitigen Bundesvertrages unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten nur allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getrauen werden.\* Natürlich muß man erwarten, daß dabei die Lasten, welche Preußen bis jetzt getragen hat, erleichtert werden, denn mit dieser Erleichterung würde ja ein sehr wesentlicher Differenzpunkt in der Militärfrage fortfallen.

Aber leider geben verschiedene Mittheilungen, welche die Absichten der Regierung wiederzuspiegeln scheinen, hierzu keine Aussicht, nach ihnen sollen die während des Krieges gebildeten vierten Bataillone benutzt werden, um aus ihnen die zwei neuen Armeekorps zu vervollständigen, um welche unsere Armee vermehrt werden soll. Bis jetzt hatten wir bei gegen 20 Millionen Einwohnern 9 Armeekorps, jetzt sollen bei einer Vermehrung der Einwohnerzahl um 4½ Millionen zwei neue Armeekorps hinzukommen. Das entspricht genau dem alten Verhältnis.

Wo ist dann die Erleichterung, welche aus der Verteilung der Militärlast auf die anderen Norddeutschen Staaten erwachsen soll? Das preussische Heer mußte,

und deshalb war es verhältnismäßig so groß, früher einen Staat, welcher durch seine Trennung in zwei Hälften sehr ausgedehnte Grenzen hatte, schützen, und sollte außer dem eigenen Lande auch noch ganz Deutschland schützen. Ist sind die preussischen Grenzen gut abgerundet, oder sollen es doch wenigstens werden, und zum Schutze Deutschlands (resp. Norddeutschlands) soll nicht nur das preussische Heer, sondern das Heer des ganzen neuen Bundesstaates als ein Ganzes eintreten. Deshalb hatten wir, und mit uns wohl die Mehrzahl der Nation gehofft, nach der Vergrößerung Preußens und der Zusammenfassung der militärischen Kräfte Deutschlands, vorläufig wenigstens Norddeutschlands, würde eine sehr bedeutende Herabsetzung des Prozentsatzes der stehenden Armee erfolgen, so daß derselbe, welcher in den letzten Jahren für Preußen etwas mehr als 1 pCt. der Bevölkerung betragen hat, etwa auf ¼ pCt. herabgesetzt würde.

Damit würde wirklich dem Lande eine bedeutende Erleichterung geschaffen werden, die sich bald in der Entwicklung des Wohlstandes zeigen würde. Hoffen wir, daß der Weg, der in der Thronrede angedeutet ist, zu diesem Ziele führt, um so mehr, da es notwendig erscheint, durch solche Erleichterung die Verluste an Leben, Arbeitskraft und Vermögen sobald als möglich zu ersetzen, die wir durch den Krieg erlitten haben.

Ueber das Budgetrecht äußert sich die Thronrede folgendermaßen: „Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entstehen daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz enthält. Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Überzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die

Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Betriebes und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabwiesbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. So hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerlässliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Bundesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preussens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Gesessenen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.\*

Hier sehen wir also, daß erstens die Nothwendigkeit eines Budgetgesetzes anerkannt wird, daß zweitens die Regierung von der Volksvertretung eine Indemnität über deren Bedeutung wir uns in der vorigen Nummer ausgesprochen haben) nachsuchen will und daß drittens anerkannt wird, daß eine Verminderung der Militärausgaben eine Ausgleichung des Budgetfehlers erleichtern wird.

Die letztere Thatsache läßt uns hoffen, daß jene Mittheilungen, die wir erwähnt, und die keine wesentliche Gesicherung der Militärausgaben erwarren lassen, sich in der Zukunft als unbegründet erweisen werden. So liege sich also schnell eine günstige Lösung der Budgetfrage hoffen, wenn nicht stets der Gedanke auftauchen müßte, daß, trotz der ausdrücklichen Anerkennung der Nothwendigkeit eines Budgets sich doch der budgetlose Zustand in gleichem Umfange stets wiederholen könnte.

Allerdings wird sich ein solcher Zustand durch kein Gesetz, mag es gefaßt sein wie es will, absolut vermeiden lassen, denn man kann die drei gesetzlichen Faktoren nicht zwingen, sich über ein Budget zu vereinbaren, denn selbst wenn man sagen würde: das Ministerium muß sich die Streichungen des Abgeordnetenhauses gefallen lassen, um das Zustandekommen des Budgets nicht zu verhindern, so giebt es kein Mittel, um das Herrenhaus zu zwingen, dem Budget, wie es aus den Beratungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, seine Zustimmung zu geben. So kann also noch immer der Fall eintreten, daß ein Budgetgesetz nicht zu Stande kommt, und daß die Regierung, wenn auch vielleicht nur kurze Zeit, ohne ein solches Gesetz geführt werden muß.

Auf welche Weise soll aber dann das Recht des Volkes, auf die Verwendung der Staatsgelder einen Einfluß auszuüben, gewahrt werden? Der Adressentwurf, welchen die Fortschrittspartei eingereicht hat, giebt die Antwort darauf. Es heißt darin: „*Er. Majestät gedenken des Konfliktes, der seit 1862 über das Budget-Recht besteht und erkennen den Art. 99 der Verfassung als verpflichtende Norm an. In tiefster Ehrerbietung diese Er-*

klärung annehmend, dürfen wir unfererseits es weder verhehlen noch verhüllen, daß der alljährliche, im Voraus festzusetzende Staatshaushalts-Etat die Grundlage der Finanzwirtschaft bildet und daß Ausgaben, welche das Abgeordnetenhaus in demselben abgelehnt hat, nicht aus irgend einem Motive des Staatswohlens dennoch geschehen dürfen, wenn nicht das Recht der Volksvertretung illusorisch werden soll.\*

Möge man bei den Beratungen, welche über diese Frage zwischen Volksvertretung und Regierung stattfinden, dieser Auffassung Rechnung tragen, sie bezeichne den Weg, auf welchem nicht nur der langdauernde Konflikt beigelegt, sondern auch einer Wiederholung desselben vorbeugt wird.

### Politische Wochenschau.

**Preußen.** In den letzten Tagen flog plötzlich die Befürchtung vor einem Kriege zwischen Preußen und Frankreich, indem der Kaiser Napoleon als Kompenation für die Vergrößerung Preußens die Wiederherstellung der Grenzen von 1814 gefordert haben soll. Allerdings sind bis jetzt die Wünsche des Kaisers von Frankreich nur gesprächsweise von dem französischen Gesandten am Berliner Hofe vorgebracht worden, aber auch in dieser Form haben sie schon die entscheidendste Zurückweisung erfahren. Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, daß Napoleon augenblicklich auf die Erfüllung seiner Forderungen bestehen wird, aber sicher ist, daß er sie nicht vergißt, und daß sie wohl sehr bald wieder auf-tauchen und dann mit größerem Nachdruck werden geltend gemacht werden. Daß sich Oesterreich alsdann mit Frankreich verbinden wird, steht zu erwarten, und somit dürfte ein solcher Kampf viel größere Dimensionen annehmen, als der jetzt glücklich beendete. Es scheint am gerathen, die Kräfte Deutschlands möglichst fest zusammenzufassen, und nicht durch eine Theilung Deutschlands den Feinden Deutschlands Gelegenheit zu geben, sich in Deutschland selbst Verbündete zu suchen.

Im Abgeordnetenhaus hat am 10. d. M., nachdem eine genügende Anzahl von Wahlen gerührt worden, die Konstituierung des Hauses stattgefunden. Es wurde, nachdem der frühere Präsident Grabow entschieden keine Wiederwahl abgelehnt hatte, der Abg. v. Forckenbeck mit 170 gegen 158 Stimmen zum Präsidenten, Abg. Stavenhagen mit 180 gegen 149 Stimmen zum ersten Vize-Präsidenten und der Abg. v. Benin mit 186 gegen 139 Stimmen zum zweiten Vize-Präsidenten gewählt. Zu Schriftführern wurden gewählt die Abgg. Lent, Bassenge, Cornely, Sacke, Kantsch, Hausstedt, v. Salisch und v. Kleinjörgen. Von sämmtlichen Gewählten gehört nur der Abg. v. Salisch zur konservativen Partei. In den Sitzungen am 13. und 14. d. M. hat die Regierung dem Landtage eine Reihe von Vorlagen gemacht und zwar: die ökonomische Verordnung über die Aufhebung der Wuchergesetze, die ökonomische Verordnung wegen Errichtung der Darlehnskassen und Ausgabe der Darlehnskassenscheine, für welche das Ministerium Indemnität fordert, eine Vorlage über den Verkauf der westphälischen Staatsbahn und eine Vorlage über die Erweiterung des Bankkapitals um 5 Millionen. Ueber diese, sowie über die Vorlage einiger anderen kleinen Verordnungen müssen wir aus Mangel an

Daum weitere Mittheilungen unterlassen. Von höchster Bedeutung sind dagegen folgende Vorlagen:

Das Wahlgesetz zum Reichstage des Norddeutschen Bundes. Der Entwurf desselben lautet: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie was folgt: §. 1. Wähler ist jeder ungetheilte Preuze, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. §. 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitverhandlung gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeinmitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. §. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntnis der Volksgenoss der Staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. §. 4. Wähler zum Abgeordneten ist jeder wahlberechtigte Preuze, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren dem Staate angehört hat. Verurtheilt oder durch Verurtheilung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus. §. 5. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag seines Urlasses. §. 6. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen. §. 7. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimm-Abgebens in kleinere Bezirke eingetheilt. §. 8. Wer das Wahlrecht in einem Wahlkreise ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Dieser darf nur an Einem Orte wohnen. §. 9. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht anzulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, werauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. §. 10. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindeglieder zuzulassen, welche kein Staats- oder Gemeindeglied bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgedrückt. §. 11. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmen-Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Erbt bei einer Wahl eine absolute Stimmen-Mehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter dem 2. Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 12. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen. §. 13. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Directoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staats-Regierung bestimmt.

Wir sprechen über dieses Wahlgesetz noch in einem besonderen Artikel; hier wollen wir nur darauf aufmerksam machen,

daß es sich wesentlich nur in einem Punkte von dem Reichswahlgesetz dem Jahre 1849 unterscheidet, nämlich darin, daß in dem Reichswahlgesetz stets von Deutschen die Rede ist, während in dem vorgelegten Entwurf nur von Preußen gesprochen wird. Wichtig wird dieser Unterschied in Bezug auf die Wählerliste, indem es in dem vorliegenden Entwurf heißt: Wähler zum Abgeordneten ist jeder wahlberechtigte Preuze, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren dem Staate angehört, während es im Reichswahlgesetz heißt: Wähler zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört. Während also früher die preussischen Wähler einen Angehörigen eines jeden deutschen Staates wählen konnten, können sie jetzt nur Angehörige des preussischen Staates wählen.

Von finanziellen Vorlagen wurden folgende gemacht: Es wurde ein Gesetz, betreffend die Indemnität für die Staatshaushaltsaufscheidung von 1862 ab, sowie betreffend die Ausgaben für 1866 vorgelegt. Die Staatsverhandlungen, so führte der Minister aus, haben seit 1862 nicht zu dem erwünschten Abschluß geführt, die Verwaltung hat der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Diese Grundlage soll durch die Annahme des vorgelegten Gesetzeswunsches wiedergewonnen werden. §. 1 derselben lautet: „Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etat geführte Verwaltung vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staats-Regierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen Indemnität ertheilt.“ — Für das laufende Jahr wird die Regierung zur früheren Etat nicht vorlegen, um die Wiederkehr unerquicklicher Debatten zu vermeiden und da außerdem bei der vorgeschrittenen Jahreszeit es nicht mit dem Geiste der Verfassung im Einklange stünde, welche die Aufstellung von Budgets immer nur für Jahres-Perioden voraussetzt. Die Regierung beantragt daher einen Kredit für ihre Ausgaben, wie §. 2 bejagt: „Die Staats-Regierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis auf Höhe von 154 Millionen Thalern ermächtigt.“ — Der letzte Etat belief sich auf 157 Millionen, zulässige Ersparnisse haben die Reduktion auf obige Summe ermöglicht. Der Minister giebt nachträglich noch über das Budget von 1867 die Erklärung ab, daß er dasselbe schon jetzt vorzulegen beabsichtigt habe, rief sich jedoch als nicht thunlich erweisen habe, jedenfalls solle die Verlage so zeitig geschehen, daß die Publikation des Gesetzes noch vor Schluß des Jahres erfolgen könne.

Wir freuen uns, aus dem §. 1 der Vorlage zu ersehen, daß die Regierung unsere Ansicht über die Bedeutung der Indemnitätsertheilung für die richtige hält.

Es wurde darauf ein Gegenentwurf betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung vorgelegt. Der Minister bemerkt, daß bisher der Staatskassir, der Erlös von Effekten, die der Staatskasse zur Verfügung standen, die Diskontierung der Staatsscheine und die Benutzung disponibler Bestände ausgenutzt hat. Diese müssen ersetzt werden; dazu kommen die Kosten für die Armee, für das Reetablisement an Waffen und Kleidungsstücken, ferner die Zahlung der Naturalienbons und die Kürzunge für unvorhergesehene Contingenten. Die Regierung verlangt Sechszig Millionen, von denen sie natürlich nur so weit Gebrauch zu machen beabsichtigt, als nach Lage der Dinge nothwendig ist. Noch disponibel sind ihr 3 Millionen Kredite, 15 Millionen Effekten, zu denen

die demnächst in Aussicht stehenden Effekten für die westfälische Bahn treten, ferner vielleicht der Erlös aus anderen Staatsaktivis, wodurch eventuell bessere Vorlagen erfolgen würde. (Man beachte diese Worte allgemein auf einen beabsichtigten Verkauf der Kohlentuben an der Saar.) Endlich die Kriegskosten Entschädigungen. Davon sind zunächst dem Staatsschatze die 22 Millionen zu ersehen, welche er für die letzten beiden Kriege ausgegeben.

Eine Anleihe wäre vorläufig nicht zu empfehlen, am leichtesten wird sich die Summe beschaffen lassen durch Ausgab von vorzinslichen Schapanweisungen, wie sie in Frankreich und England so beliebt sind und wie sie auch hier, auf 6—12 Monate laufend, ohne Verlust auszugeben sein würden. Nur im Nothfalle wäre aus einer Anleihe zurückzuweisen, da der Wassenstillstand zwar, aber noch nicht der Frieden abgeschlossen ist und nach verschiedenen Richtungen hin auch Weiterungen stattfinden können.

Sämmtliche Vorlagen wurden betonten Kommissionen zur Verberathung überwiesen.

Von den verschiedenen Fraktionen im Hause sind Anträge auf Gehalt einer Adresse an den König gestellt; die Anträge sind einer besonderen Kommission zur Berathung überwiesen, und ist der Abgeordnete Birchow zum Referenten ernannt worden.

Das Herrenhaus hat nach lebhafter Diskussion eine Adresse an den König beschlossen. Dieselbe ist demselben wahrscheinlich schon überreicht worden, wenn dieses Blatt in die Hände unserer Leser gelangt.

### Das Wahlgesetz für den Reichstag des nord-deutschen Bundes.

Also Deutschland wird in zwei Hälften getheilt. In einen norddeutschen und einen süddeutschen Bund! Wer bis lang daran gewöhnt, dem wird das nun klar sein durch die seitens der Regierung im Abgeordnetenhaus gemachte Vorlage eines Wahlgesetzesentwurfes für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Wir wollen gern zugestehen, daß vor sechs Monaten wohl Niemand das für erreichbar angesehen hätte, aber nichts desto weniger kann heute Niemand mit dem Reichthum zufrieden sein. Die Zweitheilung Deutschlands ist unnatürlich und gefährlich. Letzteres besonders deshalb, weil der neu zu gründende süddeutsche Bund in sich nicht Kraft genug haben und daher das Bedürfnis fühlen wird, sich außerhalb eine Stütze zu suchen. Da sich nun Oesterreich als ein gebrechliches Rohr erwiesen, das S. dem, der sich darauf stützt, die Hand brummt, so ist zu beforgen, daß aus dem süddeutschen Bunde ein neuer Rheinbund entstehen werde, der sich an das Ausland, an Frankreich anschließt.

Solche Ermüdigungen werden sich den Augen unserer Diplomaten, in wie die Friedensvorklämmerin von Nikolsburg abzuschließen, nicht entgehen haben. Warum haben sie also auf solche Verbindungen hin abgeschlossen? Waren nicht Oesterreich und seine Verbündeten gänzlich zu Boden geworfen und unsere Armee auf der ganzen ungeheuren Strecke von Preßburg bis Darmstadt in Siegreichen, unabweislichem Vorgehen begriffen? In wenig Tagen konnte ganz Deutschland und ein großer Theil von Ungarn in unseren Händen sein. Weber die österröichischen, noch die Heere des sogenannten Bundes waren im Stande und aufzuhalten. — Einem solchen Stande des Krieges entsprechen die Friedensbedingungen in keiner Weise. — Mitten in ihrem Siegeslaufe sind unsere Heere aufgehalten worden. Es war dies offenbar eine

Folge der Vermittelung Frankreichs, welche das Herrenhaus zu aller Welt Erlaunen eine uneigennützig genannt hat.

Wir wollen indeß uns heute nicht darauf einlassen, zu untersuchen, ob es nothwendig war, dem diplomatischen Druck Frankreichs so weit nachzugeben, das gegenwärtig mit der von ihm erreichten Schmälerung unserer Erfolge noch nicht zufrieden, sondern fast genug sein soll, von uns die Abtretung deutscher Grenzlande zu fordern. Heute soll uns nur das vorgedachte Wahlgesetz allein beschäftigen und zwar wesentlich der Paragraph 13 desselben.

In dem §. 13 wird die Bildung der Wahlkreise und die Ausführungsordnung über das Wahlfahren der Regierung überlassen, und ebenso wird die Bildung der einzelnen Wahlbezirke, in denen die Stimmen gesammelt werden, lediglich der Regierung überlassen.

Uns will dies äußerst bedenklich erscheinen, wir halten es für unbedingt nothwendig, daß die Ausführungsordnung als Gesetz erlassen wird. Kehrt uns doch die Erfahrung, daß bei den Wahlen zum preussischen Abgeordnetenhaus fast vor jeder Wahl eine Abänderung der Ausführungsordnung erscheint und daß daher, obwohl wir seit 18 Jahren wählen, sich doch eine feste Praxis nicht hat ausbilden können. Die Wahlakten mimmeln von Verträgen und die Bestimmungen der Wahlverfahren, so wie das Reklamirte werden, auf das Verdictenartigste angelegt. Schrieb doch erst in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses ein landräthliches Mitglied deselben den Wahlkommissar an das Recht zu, aus eigener Machtvollkommenheit Wahlmännerwahlen für unzulässig zu erklären und neue Urwahlen anzuordnen. Es scheint bei Wahlen, welche in so großen Bezirken vorgenommen werden sollen, wie die zum norddeutschen Parlament, doppelt nothwendig gleich von vorn herein feste, gesetzliche und nicht so leicht abzuändernde Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Völlig unzulässig will es uns aber erscheinen, daß der Regierung allein die Bildung der Wahlkreise anheimgegeben werden soll. Anfänglich war es ja in Preußen auch so. Die Folgen blieben nicht aus. Vor jeder Neuwahl fast fand eine Umlegung der Wahlbezirke statt und endlich wurden die Klagen hierüber unter der Westphalenschen Regierung so stark, daß sich das Ministerium S. wemir entschloß, die Feststellung der Wahlbezirke durch ein Gesetz zu beentrachten. Nachdem dies geschehen, sind verhältnismäßig wenig Klagen mehr vorgekommen.

Das Abgeordnetenhaus wird die Aufgabe haben, obigen Erfahrungen Rechnung zu tragen und den vorgelegten Entwurf angemessen zu verbessern. Ob es Veranlassung hat, das direkte Wahlrecht anzunehmen, diese Frage ist schwer zu beantworten. Der Umstand, daß im Reichswahlgesetz von 1849 das direkte Wahlrecht vorgeschrieben ist, kann nicht bestimmend sein, weil es sich nicht um die Einführung der ganzen Reichsverfassung handelt.

Das direkte Wahlrecht, so sehr man dasselbe auch prinzipiell als das richtige anerkennen muß, hat große Bedenken in einem Staate wie dem unfrigen, mit dem ungeheuren Heere von mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, dem keineswegs völlig freien Vereins- und Versammlungsrecht und der gedrückten Lage unserer Preise. Möchten das unsere Abgeordneten doch ja einer recht frühen Prüfung unterwerfen! Die Entscheidung, welche sie hierin treffen, wird bestimmend auf die Zukunft unseres Vaterlandes einwirken.